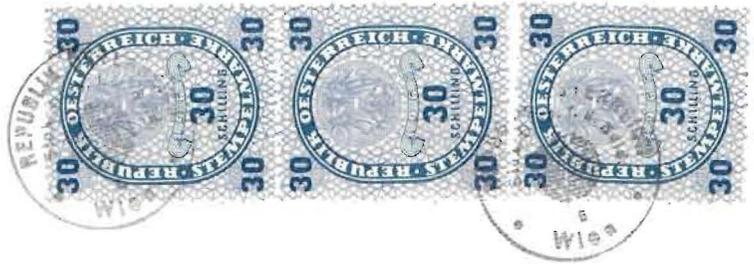


HILFERUNG 1985



S a t z u n g e n

des Vereines "Kunsthistorische Gesellschaft"

- § 1 Die Vereinigung führt den Namen "Kunsthistorische Gesellschaft" und hat ihren Sitz in Wien. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und das Ausland.
- § 2 1. Die Vereinigung, deren Tätigkeit öffentlich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Aufgaben: Die Durchführung von Forschungs- und Lehrvorhaben im Bereich der Kunstgeschichte, einschließlich Dokumentation und Publikation, sowie von verwandten wissenschaftlichen Tätigkeiten.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt entweder selbständig oder in Kooperation sowohl mit nationalen als auch ausländischen oder internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Vereinigungen.
- § 3 Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse von vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen, Geschenke, Vermächtnisse, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Sämtliche einlaufende Geldmittel dürfen nur im Sinn der Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden.
- § 4 1. Mitglieder der Gesellschaft sind
- ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- § 5 1. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Leistung eines von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages verpflichtet. Der Vorstand kann ganz oder teilweise von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreien, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen oder das Interesse des Vereines dies nahelegt. Als ordentliche Mitglieder können alle Absolventen des Studiums "Kunstgeschichte" an der Universität Wien ohne weitere Voraussetzungen aufgenommen werden.
2. Weiters können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:
- Absolventen des Studiums der Kunstgeschichte einer anderen österreichischen Universität oder Hochschule sowie Absolventen des Studiums der Kunstgeschichte an einer ausländischen Universität oder Hochschule, wenn der Schwerpunkt ihrer

Tätigkeit voraussichtlich im österreichischen Bundesgebiet liegt oder die Interessen des Vereines eine Aufnahme als nützlich erscheinen lassen.

3. Als außerordentliche Mitglieder können alle phys. oder juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Vereinsziel einverstanden erklären. Außerordentliche Mitglieder sind zur Leistung des in Punkt 1. des § 5 genannten Mitgliedsbeitrages verpflichtet und haben beratende Stimme in Vereinsangelegenheiten. Sie können vom Vorstand in einzelnen Fällen mit 2/3 Mehrheit befristet mit bestimmten Vollmachten ausgestattet werden.
4. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sofern sie ein Studium der Kunstgeschichte absolviert haben (andernfalls sind sie den außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt), sind aber von allen Beitragsleistungen befreit. Sie werden durch die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt.

- § 6
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt. Er muß vor Ablauf des mit dem Kalenderjahr identischen Vereinsjahres schriftlich beim Vorstand deponiert werden und wird mit dem Ende des Vereinsjahres wirksam.
 - b) Ableben.
 - c) Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
 - d) Streichung. Sie kann durch den Vorstand ohne weitere Verständigung erfolgen, wenn das Mitglied länger als zwölf Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
 - e) Ausschluß bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 2. Vorzeitiger Austritt kann vom Vorstand bewilligt werden. In keinem Fall besteht jedoch Anspruch auf die Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

- § 7
1. Alle Mitglieder sind zur Förderung der Interessen der Gesellschaft und zur Beobachtung der Statuten verpflichtet.
 2. Gegen Mitglieder, welche gegen die in Abs. 1 festgelegten Pflichten verstoßen, ferner gegen Mitglieder, die eine Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen oder ihr nicht Folge leisten, kann mit folgenden Maßnahmen vorgegangen werden:
 - a) Verwarnung durch den Vorstand.
 - b) Ausschluß bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Hauptversammlung.
 3. Über Sanktionen gemäß Abs. 2 entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Das betreffende Mitglied ist auf sein Verlangen zu einer vorherigen Stellungnahme (allenfalls schriftlich in angemessener Frist) berechtigt.

- § 8
1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Schiedsgericht
 - d) die Rechnungsprüfer

Diese werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Ihnen obliegt die laufende Geschäftsüberwachung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, ausgenommen Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft, die nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. Bei der Ermittlung der Mehrheit sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen wie Nein-Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Über Antrag von mindestens drei Mitgliedern in der Hauptversammlung bzw. von einem Mitglied in allen anderen Gremien ist geheim abzustimmen. Ergibt sich in einem solchen Fall Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- § 9
1. Die ordentliche Hauptversammlung findet womöglich jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie ist, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen, in der ersten Jahreshälfte abzuhalten.
 2. Auf der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung stehen mindestens:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) Rechenschaftsbericht über die Kassagebarung
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung
 - e) Neuwahl des Vorstands
 - f) Allfällige Statutenänderungen
 - g) Anträge des Vorstands
 - h) Anträge von Mitgliedern
 - i) Allfälliges
 3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand zu deponieren. Anträge, die sich erst aus dem Verlauf der Hauptversammlung ergeben, können jedoch auch ohne vorherige Einbringung gestellt, verhandelt und abgestimmt werden, es sei denn, der Vorstand oder die einfache Mehrheit erhebt Einspruch. In diesem Fall ist der betreffende Antrag, falls er nicht zurückgezogen wird, auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied ohne weitere Formalitäten aufgegriffen werden.
 4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Anlaß jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen angemessener Frist verpflichtet, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich verlangt wird.
 5. Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.
 6. Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (notfalls aufgerundet auf die nächsthöhere, durch 2 teilbare Zahl) erforderlich. Ist diese Zahl zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, so findet im Anschluß sofort eine zweite Versammlung statt, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

7. Stimmdelegation ist nur mit Genehmigung des Vorstands und nur in schriftlicher Form zulässig. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
8. Juristische Personen werden durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter repräsentiert. Die schriftliche Ausfertigung kann entfallen, wenn über die Bevollmächtigung an sich kein Zweifel besteht.
9. Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlußfähigkeit, die Mehrheitsverhältnisse und alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen.

- § 10
1. Die Führung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) vier (4) weiteren, von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern
 - f) höchstens zwei (2) kooptierten Mitgliedern
 2. An Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder hat der Vorstand für den Rest seiner Amtsperiode allenfalls weitere Mitglieder zu kooptieren.
 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen hin. Über die Vertretung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand keine besondere Regelung getroffen hat, gilt die Reihenfolge gemäß Punkt 1.
 4. Über die Vertretung des Schriftführers und des Kassiers im Falle der Verhinderung hat der Vorsitzende zu entscheiden.
 5. Der Vorstand kann jederzeit ordentliche Mitglieder befristet mit bestimmten Vollmachten ausstatten.
 6. Die Wiederwahl aller Vereinsfunktionäre ist zulässig.
 7. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie; er erledigt die laufenden Geschäfte im Verein mit den Vorstandsfunktionären. In dringenden Fällen kann er gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Hauptversammlung Entscheidungen treffen, die sonst diesen Organen vorbehalten sind.
 8. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Ist diese Zahl zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, so findet im Anschluß sofort eine weitere Sitzung statt, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

- § 11
1. Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

2. Zur Fertigung der die Gesellschaft finanziell verpflichtenden Schriftstücke sind die Unterschriften des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und des Kassiers notwendig.

- § 12
1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind von den gegnerischen Streitparteien je zwei Mitglieder der Gesellschaft als Schiedsrichter zu nominieren, die sich ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden wählen. Kommt über dessen Person keine Einigung zustande, so entscheidet unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Vorgeschlagenen das Los.
 2. Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und nur in vollständiger Zusammensetzung. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Schiedsgericht zu bilden.
 3. Kommt das Schiedsgericht nicht in angemessener Frist zu einer Entscheidung, ist auf Antrag einer Streitpartei ein neues Schiedsgericht zu bilden.
 4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und kann nur von diesem selbst binnen vier Wochen bei Auftauchen wesentlicher neuer Beweismittel außer Kraft gesetzt werden. Sind nach dem Spruch mehr als vier Wochen verstrichen, so ist in einem solchen Fall ein neues Schiedsgericht einzusetzen. Dieses kann mit dem früheren Schiedsgericht identisch sein.

- § 13
1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 2. War die Auflösung nicht in der Tagesordnung enthalten und entspricht die Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung nicht der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so erlangt der Auflösungsbeschluß erst dann Rechtskraft, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder binnen vierzehn Tagen nach Aussendung der schriftlichen Verständigung beim Vorstand Einspruch erhebt.
 3. Die bei der Hauptversammlung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind vom Auflösungsbeschluß unverzüglich zu benachrichtigen.
 4. Im Fall der freiwilligen Auflösung der Gesellschaft hat die Hauptversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, wobei nur öffentliche Organisationen mit gemeinnützigen Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.
 5. Abs. 4 gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.


(Dr. Jörg Oberhaidacher)
- Schriftführer -


(Prof. Dr. Gerhard Schmidt)
- Vorsitzender -